

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen im Rahmen derer wir als Vermieter auftreten.

2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§ 2 Vertragsschluss / Mietzeit / Vertragsbeendigung

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

2. Die Bestellung des Kunden stellt ein verbindliches Vertragsangebot zur Miete der bestellten Mietsachen dar. Dieses Vertragsangebot kann von uns innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns angenommen werden. Die Annahme kann entweder schriftlich mittels Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Mietsache an den Kunden erklärt werden. Im Falle einer Auftragsbestätigung ist diese vom Kunden unverzüglich zu prüfen. Etwas Abweichungen von der Bestellung hat der Kunde ebenso unverzüglich schriftlich an uns mitzuteilen.

3. Die Mietzeit beginnt mit der Auslieferung der Mietsache ab unserem Werk/Lager, spätestens jedoch zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt. Die Mietzeit endet mit Einlieferung der Mietsache in unserem Werk/Lager, frühestens jedoch zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt.

4. Der Kunde ist berechtigt vom Mietvertrag mittels schriftlicher Erklärung uns gegenüber vor Ablauf der Mietdauer zurückzutreten. Im Falle eines solchen Rücktritts schuldet der Mieter pauschalierten Aufwendungs- und Schadensersatz nach folgender Maßgabe: (a) Rücktritt bis 60 Kalendertage vor Auslieferung der Mietsache ab unserem Werk/Lager; 20% der in der Auftragsbestätigung genannten gesamten Vertragssumme; (b) Rücktritt bis 14 Kalendertage vor Auslieferung der Mietsache ab unserem Werk/Lager; 40% der in der Auftragsbestätigung genannten gesamten Vertragssumme; (c) Rücktritt weniger als 14 Kalendertage vor Auslieferung der Mietsache ab unserem Werk/Lager; 50% der in der Auftragsbestätigung genannten gesamten Vertragssumme; (d) Rücktritt nach Auslieferung der Mietsache ab unserem Werk/Lager; 100% der in der Auftragsbestätigung genannten gesamten Vertragssumme. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, Aufwendungen und/oder ein Schaden seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschalen.

§ 3 Preis, Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise inklusive An- und Abtransport und inklusive Auf- und Abbau.

2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4. Preisangaben verstehen sich in EURO. Eine Zahlung in Fremdwährung bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung. In diesem Fall hat der Kunde Wechselkursänderungen zu unseren Lasten ab dem Datum der Auftragsbestätigung auszugleichen. Ein solcher Ausgleichsanspruch wird gleichzeitig mit der Mietpreiszahlung fällig.

5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt 30% des Mietpreises bei Auftragsbestätigung und 30 % des Mietpreises nach erfolgtem Aufbau der Mietsache und, sofern die Mietdauer weniger als einen Monat beträgt, 40% des Mietpreises nach Beendigung des Abbaus oder, sofern die Mietdauer länger als einen Monat beträgt, den verbleibenden Mietpreis in gleichbleibenden monatlichen Teilbeträgen in Rechnung zu stellen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Mietpreis ohne Abzug 10 Kalendertage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

6. Kommt der Kunde mit der Zahlung eines Rechnungsbetrages mehr als einen Monat in Verzug, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt entweder die Mietsache für die Dauer des Verzugs für den Gebrauch durch den Kunden zu sperren oder den Mietvertrag fristlos zu kündigen und die Mietsache auf Kosten des Kunden abzubauen und zurückzutransportieren. Für die Folgen und Nachteile des Kunden im Rahmen dieser Maßnahmen haften wir nicht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.

7. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8. Wir sind berechtigt, Forderungen des Kunden mit unseren Forderungen zu verrechnen. Wir sind außerdem berechtigt, Forderungen des Kunden mit Forderungen anderer Konzernunternehmen zu verrechnen, die diesen aus ihren Geschäftsbeziehungen zum Kunden oder aus sonstigem recht gegen den Kunden zustehen. Maßgeblich für die Bestimmung der hieraus berechtigten Unternehmen ist der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses letzte veröffentlichte Geschäftsbericht.

§ 4 Lieferbedingungen, Auf- und Abbau

1. Die Einhaltung der in der Auftragsbestätigung genannten Lieferzeit(en) setzt die vollständige und rechtzeitige vorherige Abklärung aller technischen Fragen voraus. Sie setzt weiterhin die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

2. Eine etwa erforderliche Baugenehmigung oder sonstige erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Kunden vor Lieferung der Mietsache einzuholen. Der Kunde ist für die Einholung aller notwendigen Abnahme der zuständigen Behörden vor Beginn seiner Nutzung der Mietsache alleine und auf seine Kosten verantwortlich. Auf schriftliche Anforderung des Kunden hin stellen wir hierfür ein Prüfbuch (statischer Nachweis) zur Verfügung. Das Prüfbuch enthält eine originalgeprüfte statische Berechnung mit dem Prüfbericht eines Prüfauftrages für Baustatik, eine Ausführungs- und ggfs. eine Übertragungsgenehmigung sowie Formulare für die Gebrauchsabnahme. Das Prüfbuch darf nur zur Vorlage bei den zuständigen Behörden Verwendung finden. Auflagen der zuständigen Behörden sind ausschliesslich vom Mieter auf dessen Kosten zu erfüllen.

3. Die ausreichende Tragfähigkeit und sonstige Geeignetheit des Untergrunds nach unserer Vorgabe im Aufbaubereich der Mietsache sowie die Sicherung der Befahrbarkeit der Zu- und Abfahrtswege bis zum Aufbaubereich und des Aufbaubereichs für Lastzüge bis 40t Nutzlast, bzw. Achslast von 2t bis 7,5t wird durch den Kunden gewährleistet.

4. Eine angemessene Verschiebung der in der Auftragsbestätigung genannten Lieferzeit(en) tritt ein, wenn durch unvorhergesehene, unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse bei uns, einem Zulieferer oder einem Transportunternehmen die Lieferung verzögert wird. Das gleiche gilt im Falle von Streik und/oder Aussperrung. Ab einer Dauer einer solchen Nichtverfügbarkeit von einem Monat sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert worden ist. Eine bereits geleistete Gegenleistung wird in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.

5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt den uns insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Sofern der in der Auftragsbestätigung genannte Aufstellort der Mietsache zum vereinbarten Liefertermin nicht oder nur teilweise zur Verfügung steht sind wir berechtigt, die Mietsache oder entsprechende Teile

davon auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern. Für die Lagerung erheben wir mit Beginn des Annahmeverzugs pauschal einen Betrag in Höhe von 0,2% des Werts der gelagerten Mietsachen, maximal nicht mehr als 5% des Gesamtauftragswerts. Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben vorbehalten.

6. Im Falle eines Lieferverzugs haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Pflichtverletzung beruht.

7. Sofern Auf- und Abbau der Mietsache als unsere Leistung in der Auftragsbestätigung vereinbart ist teilen wir dem Kunden die Auf- und Abbautermine rechtzeitig mit. Der Kunde hat die in der Auftragsbestätigung genannten erforderlichen Hilfskräfte für den Auf- und Abbau sowie für das Be- und Entladen termingerecht einzustellen. Falls die angeforderten Hilfskräfte aus von uns nicht zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise nicht zum vereinbarten Termin bereit stehen, geht eine dadurch verursachte Verzögerung des Auf- und/oder Abbaus nicht zu unseren Lasten. Zusätzlich sind wir in diesem Fall berechtigt auf Kosten des Kunden eigene Hilfskräfte oder Hilfskräfte von Dritten beizustellen.

§ 5 Nutzung / Rückgabe

1. Der Kunde darf die Mietsache nur zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zweck und nur innerhalb der in der Auftragsbestätigung genannten Zeitdauer nutzen. Der Kunde darf das montierte Objekt erst nach schriftlicher Freigabe durch uns in Betrieb nehmen.

2. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Verwendung der Mietsachen. Eigenmächtige Veränderungen an der Mietsache, insbesondere Entfernen oder Umsetzen von Verankerungen und Verstrebungen, das Anbringen von Aufzügen oder Planen oder Schildern, das Untergraben, Konstruktionsveränderungen, etc. durch den Kunden sind nicht zulässig. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sind nicht von unserer Gewährleistungspflicht umfasst, sofern diese nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind.

3. Der Kunde garantiert die pflegliche Behandlung der Mietsache. Er haftet ab der Auslieferung der Mietsache, d. h. deren zerlegter Einzelteile, in vollem Umfang für Verlust und für Beschädigungen jeder Art, die eine Wertminderung verursachen und außerhalb einer normalen Beanspruchung bzw. Abnutzung liegen. Soweit auf Grund des Verlustes oder der Beschädigung Ansprüche des Kunden gegen Dritte entstehen, auch wenn es sich nicht um Versicherungen handelt, tritt der Kunde diese Ansprüche auf unser entsprechendes Verlangen hin an uns ab.

4. Während der Mietdauer trägt der Kunde die Obhutspflicht und die Verkehrssicherungspflicht für die Mietsache. Der Mieter hat auf seine Kosten für eine ausreichende und zuverlässige Bewachung der Mietsache vom Zeitpunkt der Auslieferung bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsache zu sorgen.

5. Die Untervermietung der Mietsache durch den Kunden bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

6. Wir sind berechtigt die Mietsache unentgeltlich für Werbung für uns zu nutzen.

7. Der Kunde hat uns die Mietsache auf eigene Kosten und Gefahr zum in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt des Beginns des Abbaus der Mietsache vollständig, unverseht und gereinigt zur Verfügung zu stellen. Für beschädigt oder nicht vollständig zurückgegebene Teile der Mietsache haftet der Kunde in Höhe des Wiederbeschaffungswerts des entsprechenden Teils der Mietsache. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten. Nicht gereinigte Mietsachen werden von uns oder von durch uns beauftragte Dritte auf Kosten des Kunden gereinigt.

§ 6 Gewährleistung

1. Der Kunde hat die Mietsache unmittelbar nach Übernahme auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von vier Kalendertagen schriftlich anzuzeigen.

2. Als zugesagte Beschaffenheit gelten nur die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannten Eigenschaften der Mietsache. Technische Ratschläge und Empfehlungen durch uns sowie werbliche Aussagen, Anpreisungen erfolgen ausserhalb vertraglicher Verpflichtungen; insbesondere die Prüfung, ob sich die bestellte oder von uns vorgeschlagene Mietsache für den vom Kunden vorgesehenen Zweck eignet, obliegt allein dem Kunden.

3. Wir leisten für Mängel der Mietsache zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung).

4. Soweit im Rahmen der Verwendung der Mietsachen durch den Kunden Personal durch uns abgestellt wird, ist dieses lediglich allgemein beratend tätig; eine Haftung hierfür wird nicht übernommen.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

1. Wir haften nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung. Dies gilt auch bei Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden oder einfachen Erfüllungsgehilfen, insbesondere unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter.

2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), bei Ansprüchen des Kunden aus Produkthaftung sowie bei Ansprüchen des Kunden wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3. Vom Kunden oder auf dessen Veranlassung von Dritten für den Auf- und/oder Abbau oder anlässlich der Verwendung der Mietsache beigestellte Arbeits- oder Hilfskräfte gelten nicht als unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Die Kosten und das Risiko für solche Arbeits- oder Hilfskräfte trägt der Kunde.

4. In allen Fällen ist unsere Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Wir sind berechtigt die Firma des Kunden und den Anlass der Vermietung (Veranstaltung) sowie, in Abstimmung mit dem Kunden, Bild- und Tonmaterial von der Veranstaltung zu werblichen Zwecken, insbesondere zu Referenzzwecken uneingeschränkt und kostenfrei zu nutzen.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN Kaufrechts finden keine Anwendung.

3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt den Kunden auch an dem für ihn örtlich zuständigen Gericht zu verklagen.

4. Sollten Einzelbestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschliesslich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.